

## **inovex Switzerland AG | Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings und Schulungen**

Stand: Juli 2026

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trainings und Schulungen ("**AGB Trainings**") werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der inovex Switzerland AG, CHE-373.233.493, Kanton Bern, Genfergasse 11, 3011 Bern („**inovex**") und ihren Vertragspartnern ("**Kunden**", zusammen mit inovex die "**Parteien**"), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- 1.2 inovex ist, soweit keine höchstpersönliche Leistung ausdrücklich vereinbart wurde, berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch durch Gesellschaften der inovex Unternehmensgruppe, umfassend die inovex GmbH, Deutschland, und unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen im In- und Ausland ("**inovex Gruppe**") erbringen zu lassen und entsprechende Rechte aus dem Vertrag an die inovex Gruppe abzutreten.
- 1.3 Soweit in diesen AGB von "Kunden" die Rede ist, sind sowohl Unternehmer als auch Konsumenten gemeint. Konsumenten im Sinne dieser AGB Trainings ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschliesst, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können).
- 1.4 Diese AGB Trainings gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Trainingsverträge mit demselben Kunden, ohne dass inovex in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.5 Diese AGB Trainings gelten ausschliesslich. Etwaige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit inovex ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.6 Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene, schriftliche individuelle Vereinbarungen einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB Trainings.
- 1.7 Der Kunde und die Person(en), die an einem Training teilnehmen (Teilnehmer), sind nicht notwendigerweise identisch. Soweit keine Identität besteht und ein Kunde einen Teilnehmer für ein Training anmeldet, erwirbt der Teilnehmer aus dem zwischen inovex und dem Kunden zustande kommenden Trainingsvertrag keine unmittelbaren Rechte (kein Vertrag zu Gunsten Dritter)
- 1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB Trainings nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.9 Wenn in diesen AGB Trainings die Begriffe ‚schriftlich‘, ‚Schriftform‘ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, meint dies stets ‚Schriftlichkeit‘. Der elektronische Austausch von Kopien, handschriftlich unterzeichneten Dokumenten sowie Dokumenten mit einer einfachen elektronischen Signatur (wie beispielsweise mit Hilfe von DocuSign oder Adobe Sign) sowie E-Mailkorrespondenz wird gemäss diesen AGB der Schriftlichkeit gleichgesetzt, sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.
- 1.10 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden, die nach Vertragsschluss gegenüber inovex abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (einfache E-Mail ist ausreichend), soweit in diesen AGB Trainings nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **2. Anmeldung, Vertragsschluss**

- 2.1 Die Trainingsangebote von inovex sind freibleibend. Anmeldungen können schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder über das Internet erfolgen und werden von inovex schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Ein

Trainingsvertrag kommt erst mit Zugang einer solchen Bestätigung beim Kunden zustande. inovex ist berechtigt, die Trainings ganz oder teilweise von Dritten vorbereiten und durchführen zu lassen.

- 2.2 Soweit zwischen dem Kunden und der Person, die an einem Training teilnimmt („**Teilnehmer**“), keine Identität besteht und der Kunde einen Teilnehmer für ein Training anmeldet, erwirbt der Teilnehmer aus dem zwischen inovex und dem Kunden zustande kommenden Trainingsvertrag keine unmittelbaren Rechte (kein Vertrag zu Gunsten Dritter).
- 2.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der möglichen Teilnehmer je Training begrenzt ist. Die für das jeweilige Training maximale Teilnehmerzahl ist aus dem unter [www.inovex.swiss](http://www.inovex.swiss) abrufbaren, aktuellen Trainingsangebot ersichtlich. Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei inovex berücksichtigt. Die Anmeldung ist nicht personengebunden. Ein Wechsel der Person des Teilnehmers ist bis zum Beginn des jeweiligen Trainings möglich, danach jedoch ausgeschlossen.

### **3. Durchführung der Trainings, Trainingsmaterialien**

- 3.1 Inhalt und Umfang sowie die Teilnahmevoraussetzungen, der Durchführungsort und die Dauer des jeweiligen Trainings ergeben sich aus dem unter [www.inovex.swiss](http://www.inovex.swiss) abrufbaren Trainingsprogramm („**Trainingsprogramm**“). inovex behält sich vor, das Trainingsprogramm jederzeit sachdienlich und im Sinne des Kunden anzupassen und/oder zu ergänzen. Im Falle wesentlicher Änderungen des Trainingsprogramms wird inovex den Kunden umgehend darüber informieren.
- 3.2 Soweit im Trainingsprogramm nicht anders angegeben, führt inovex die Trainings in den eigenen Räumen in persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer durch und stellt den Teilnehmern sämtliche für die Durchführung des jeweiligen Trainings erforderlichen organisatorischen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung. Für Anreise, Verpflegung und Unterkunft ist, soweit im Trainingsprogramm nicht anders angegeben, der Kunde bzw. der Teilnehmer verantwortlich.
- 3.3 Trainingsmaterialien dürfen von den Kunden bzw. Teilnehmern nur zum Zwecke der persönlichen Trainingsvor- und -nachbereitung sowie zum persönlichen informationellen Gebrauch verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige im Rahmen von Trainings vergebene persönliche Zugänge zu geschützten Websites. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von inovex dürfen Trainingsmaterialien weder vervielfältigt, verarbeitet, verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Video- und Audioaufzeichnungen von Trainings sind untersagt.
- 3.4 Der Kunde willigt ein, dass die inovex Gruppe Kontaktinformationen des Kunden zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung (auch zu Marketingzwecken) zwischen dem Kunden und der inovex Gruppe verarbeitet und nutzt.
- 3.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sich die inovex Gruppe in Marketingmaterialien und auf den Webseiten der inovex Gruppe unter Nennung des Firmennamens des Kunden, der Abbildung seines Logos sowie einer kurzen Beschreibung des Kunden auf den Kunden zeitlich unbefristet und unentgeltlich beziehen darf. Das erteilte Einverständnis kann vom Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht. Ziffer 3.5 findet keine Anwendung bei Konsumenten.

### **4. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Es gilt jeweils der Preis, der zum Zeitpunkt der Anmeldung im Trainingsprogramm vermerkt ist. Spätere Preiserhöhungen haben auf bereits eingegangene Anmeldungen und bereits geschlossene Verträge keine Auswirkungen. Soweit im Trainingsprogramm nicht anders angegeben, schliesst der Preis die Trainingsmaterialien und die Nutzung der technischen Trainingseinrichtungen ein. Nicht eingeschlossen sind Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Teilnehmer. Eine lediglich teilweise Teilnahme am Training berechtigt nicht zur Kürzung des Trainingspreises. Soweit nicht anders vereinbart, ist der

Trainingspreis jeweils 30 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung ohne Abzüge fällig und zahlbar. Etwaige erteilte Rabatte sind nicht mit anderen Rabatten kombinierbar.

4.2 Die Verrechnung ist ausgeschlossen.

## **5. Rücktritt, Kündigung**

5.1 Der Kunde ist berechtigt, bis 14 Kalendertage vor Trainingsbeginn kostenfrei vom Trainingsvertrag mindestens in Textform (einfache E-Mail ist ausreichend) zurückzutreten oder ein anderes Training zu buchen. Das Gleiche gilt im Falle wesentlicher Änderungen des Trainingsprogramms im Sinne von Ziffer 3.1. Soweit nicht inovex das Entstehen eines Rücktrittsrechts des Kunden zu vertreten hat, sind ein Rücktritt des Kunden vom Trainingsvertrag und Umbuchungen nach Ablauf der 14-Tages-Frist nicht mehr möglich. Der Trainingspreis fällt dann unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme in voller Höhe an.

5.2 inovex ist berechtigt, ein Training bis 14 Kalendertage vor dem avisierten Trainingsbeginn mindestens in Textform (einfache E-Mail ist ausreichend) abzusagen oder räumlich oder zeitlich zu verlegen, wenn für das jeweilige Training zu diesem Zeitpunkt nicht die wirtschaftlich bzw. didaktisch notwendige Mindestzahl an Anmeldungen vorliegt. Bei Krankheit des Dozenten, höherer Gewalt oder beim Eintritt sonstiger, von inovex nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, ist inovex berechtigt, ein Training auch kurzfristig abzusagen oder räumlich oder zeitlich zu verlegen.

5.3 In den Fällen der Ziffer 5.2 wird inovex den Kunden und die angemeldeten Teilnehmer umgehend von der Absage bzw. der räumlichen und/oder zeitlichen Verlegung des Trainings informieren und dem Kunden ein Alternativangebot unterbreiten. Sollte darüber keine Einigkeit erzielt werden können, ist der Kunde zum Rücktritt vom Trainingsvertrag berechtigt. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

5.4 Das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung des Trainingsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **6. Haftung**

6.1 inovex haftet unbeschränkt für (i) die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden durch inovex oder ihre Organe; (iii) das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit; und (iv) Forderungen aus dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG).

6.2 inovex haftet für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch inovex, ihre Organe oder Hilfspersonen. Wesentliche Vertragspflichten sind jene Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmässig vertraut und vertrauen darf. Sofern die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch (i) leichte Fahrlässigkeit von inovex oder ihrer Organe; oder (ii) jegliches Verschulden von Hilfspersonen erfolgt, ist die Haftung von inovex auf den Betrag begrenzt, der zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

6.3 Vorbehaltlich der Ziffern 6.1 und 6.2 haftet inovex nicht für Schäden aus der Verletzung von Pflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten darstellen und die (i) leicht fahrlässig durch inovex oder ihre Organe; oder (ii) durch Hilfspersonen verursacht werden.

6.4 Die Haftung von inovex ist im gesetzlich zulässigen Umfang auf diejenige Summe begrenzt, die von der Betriebshaftpflichtversicherungen von inovex in der betreffenden Angelegenheit ausbezahlt wird. Bei fehlendem Versicherungsschutz ist die Haftung auf einen Gesamtbetrag von CHF 200.000 pro Schadenfall begrenzt, soweit nicht zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (insbesondere Personenschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) entgegenstehen. Die Haftungsbegrenzung dieser Ziffer 7.4 gilt nicht gegenüber Konsumenten.

6.5 Im Übrigen ist die Haftung von inovex ausgeschlossen

- 6.6 Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 6.1 - 6.4 haftet inovex in den Fällen der Absage bzw. der räumlichen oder zeitlichen Verlegung von Trainings nach Ziffer 5.2 dem Kunden und/oder den Teilnehmern nicht auf Ersatz von Reise- und Unterkunftskosten oder auf Entschädigung für etwaigen Arbeitsausfall oder sonstige mittelbare Schäden.
- 6.7 Der Kunde haftet für durch ihn und/oder die von ihm angemeldeten Teilnehmer verursachte Schäden unbeschränkt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Er ist insbesondere für Schäden verantwortlich, welche er oder die von ihm angemeldeten Teilnehmer am Eigentum von inovex (u. a. Trainingseinrichtungen einschliesslich Hard- und Software) oder am Eigentum Dritter schuldhaft verursachen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, inovex von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Dritten freizustellen.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Erfüllungsorte für die vertragsgegenständlichen Leistungen sind die Standorte von inovex.
- 7.2 Der zwischen dem Kunden und inovex geschlossene Vertrag und die Bestimmungen dieser AGB Trainings geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Gegenstand des Vertrages vollständig wieder und ersetzen sämtliche vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Vereinbarungen. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden nicht getroffen.
- 7.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (vgl. Ziffern 1.9 und 1.10) sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Vertrag. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.
- 7.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB Trainings ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. inovex und der Kunde sind verpflichtet, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in dem Vertrag oder diesen AGB Trainings.
- 7.5 Der Vertrag und diese AGB sowie sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang damit unterliegen ausschließlich dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 7.6 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen AGB ist der Sitz der inovex. Bei Konsumenten findet diese Gerichtsstandsvereinbarung keine Anwendung.

**inovex Switzerland AG**  
CHE-373.233.493  
Stand: Juli 2026